

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



Pressemitteilung

3. April 2007

Oberverwaltungsgericht stoppt Ernennung eines Beigeordneten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 30. März 2007 dem Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen untersagt, die 2006 ausgeschriebene Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten mit dem vom Kreistag gewählten Bewerber – dem bisherigen Amtsinhaber – zu besetzen. Es hob damit eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen auf.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen schrieb 2006 die Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten aus, der Beamter auf Zeit ist und durch den Kreistag gewählt wird. Neben dem Amtsinhaber bewarben sich weitere Personen um die Stelle, darunter die Antragstellerin des vorliegenden Verfahrens. Der Landrat legte zur Sitzung am 6. Juli 2006 dem Kreistag eine Liste vor, wonach der damalige Amtsinhaber, aber nicht die Antragstellerin die objektiven Anforderungen der Ausschreibung erfüllte. Auf seinen Vorschlag wählte der Kreistag daraufhin den Amtsinhaber wieder. Die Antragstellerin wandte dagegen ein, auch sie erfülle das Anforderungsprofil. Ihr Antrag, dem Landkreis zu untersagen, vor einer endgültigen Entscheidung über ihre Bewerbung den gewählten Bewerber zu ernennen, blieb vor dem Verwaltungsgericht Meiningen ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin diesen Beschluss aufgehoben und dem Antrag stattgegeben.

Das Oberverwaltungsgericht hat in der Begründung seines Beschlusses vom 30. März 2007 zunächst ausgeführt, dass aufgrund von Konkurrentenwidersprüchen Ernennungen von Wahlbeamten durch Gerichte inhaltlich nicht überprüfbar sind. Die Kontrolle beschränkt sich in diesen Fällen darauf, ob die dienstrechtlich relevanten Verfahrensschritte zur Auswahl eingehalten wurden. Dieses war hier nicht der Fall. Die dem Kreistag vom Landrat vorgelegte Liste der wählbaren Kandidaten war fehlerhaft. Anders als dieser und das Verwaltungsgericht meinten, erfüllt auch die Antragstellerin die objektiven Voraussetzungen der Ausschreibung. Der Senat betont dabei, dass der Landrat in seiner Ausschreibung diese Anforderungen sehr weit formuliert und – was ihm möglich war – auf einschränkende Merkmale verzichtet hat. Es ist ihm dann verwehrt, nachträglich in der Ausschreibung nicht benannte Einschränkungen den Bewerbern entgegenzuhalten.

Konkret hatte der Landrat in der Ausschreibung einen für den Tätigkeitsbereich des Beigeordneten einschlägigen Universitäts- oder Hochschulabschluss gefordert. Dies erfüllt die Antragstellerin, da sie ein Zusatzstudium im Bereich des Umweltschutzes an einer Universität mit Erfolg absolviert hat, das Kenntnisse für die Tätigkeit des

unter anderem für Umweltangelegenheiten zuständigen Beigeordneten vermittelt. Der Abschluss eines Vollstudiums, das die Antragstellerin auf anderem Gebiet absolviert hat, oder der Erwerb eines akademischen Titels ist aber nach dem Text der Ausschreibung nicht verlangt.

Ebenso verlangt der Ausschreibungstext lediglich Erfahrungen in leitenden Positionen der öffentlichen Verwaltung, ohne dies in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht einzuschränken. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Antragstellerin hat sie solche Leitungserfahrungen durch ihre Tätigkeit in einem Berliner Stadtbezirk von 1986 bis 1991 vorzuweisen.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts erfüllt damit die Antragstellerin die vom Landrat benannten Voraussetzungen der Ausschreibung und hätte dementsprechend in die dem Kreistag vorgelegte Liste, auf deren verbindlichen Angaben der Vorschlag des Landrats und dann später die Wahl beruhte, aufgenommen werden müssen.

Der Landkreis ist nach dieser Entscheidung gehalten, über die Bewerbung der Antragstellerin erneut zu befinden.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 30. März 2007, 2 EO 729/06
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluss vom 13. Juli 2006 – 1 E
401/06 Me -

Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/ROVG Dr. Hüscher – Telefon: 03643/206253, Telefax: 03643/206100, eMail: hhuesch@thovg.thueringen.de.